

Neufassung der Entgelteordnung für die Volkshochschule im Kreis Herford vom 1. März 2018

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Kreis Herford werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgelteordnung erhoben.

Veranstaltungen können aus besonderen Gründen (z. B. wenn ihnen besonderes öffentliches oder gesellschaftliches Interesse zukommt) entgeltfrei oder mit ermäßigten Entgelten angeboten werden.

Die Entgelte setzen sich zusammen aus dem Grundentgelt und veranstaltungsbezogenen Zusatzentgelten. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 2 Grundentgelte

- 1) Die Grundentgelte betragen, soweit diese Entgelteordnung nichts anderes bestimmt, für Veranstaltungen je Unterrichtsstunde in den Bereichen:
 - a) berufsbezogene und kaufmännische Weiterbildung,
EDV, Finanzen, Technik und Fremdsprachen 2,75 – 13,00 €
 - b) Deutsch als Fremdsprache 2,40 – 3,20 €
 - c) in sonstigen Bereichen 2,00 – 9,00 €
 - d) Alphabetisierungskurse, politische Bildung, Schulabschlüsse,
plattdeutsche Kurse: Einschreibpauschale 10,00 – 30,00 €
 - e) Einzelvorträge pro Veranstaltung 0,00 – 15,00 €
- 2) Aus besonderem Grund und für besondere Veranstaltungen (z. B. Drittfinanzierung/kostendeckende Kurse) kann das Entgelt geringer oder höher als vorstehend festgesetzt werden.
- 3) Die Entscheidung über die jeweilige Höhe des Entgeltes und der Verwaltungskostenpauschale trifft die Fachbereichsleitung nach einer von der VHS-Leitung erlassenen Dienstanweisung.

§ 3 Zusatzentgelte

- 1) Zusatzentgelte (z. B. für erhöhtes Honorar, Material, Fremdleistungen, Verwaltungsaufwand, Kinderbetreuung, Verpflegung, Mieten etc.) können zur Abdeckung zusätzlicher Kosten anlässlich der Veranstaltungen erhoben werden. Diese werden mit dem Ziel der Kostendeckung bei Teilnahmeminimum in die Kalkulation des Gesamtentgeltes einbezogen. Die Zusatzentgelte können pauschaliert werden. Die Festlegung trifft die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit der VHS-Leitung.
- 2) Für Studienfahrten wird das Entgelt so festgesetzt, dass neben den Grundentgelten nach § 2 auch die veranstaltungsbedingt entstehenden Kosten mit dem Ziel der Kostendeckung erwirtschaftet werden.

§ 4 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung.

§ 5 Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin, verpflichtet.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmeentgelten

- 1) Ermäßigung kann gewährt werden für Veranstaltungen, die gemäß § 11 Abs. 2 WbG förderungsfähig sind.
In Höhe von 50 % für:
 - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe
 - Student*innen mit BAföG-Bezug
 - Inhaber*innen eines Wittekindspasses oder vergleichbarer Nachweise
 - Schüler*innen, Auszubildende, Studierende bis zum Alter von 30 Jahren,
 - Besitzer*innen einer Ehrenamtskarte,
 - Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres),
 - Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 80%).

- 2) Keine Ermäßigung wird gewährt für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten und -reisen, Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsmaterial, Nebenkosten, Prüfungsgebühren, sowie alle Kurse und Seminare, bei denen die Preisangabe im Programmheft mit dem Zusatz "ohne Ermäßigung" gekennzeichnet ist. Dieses gilt auch für Kurse und Seminare, die bereits zum ermäßigten Satz der Einschreibpauschale angeboten werden.
- 3) In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin/der Leiter der VHS mit den Teilnehmenden an Veranstaltungen Ratenzahlung oder Stundung vereinbaren oder sie von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreien.
- 4) Eine Ermäßigung kann nur bei der Anmeldung gewährt werden. Dabei sind die Ermäßigungsgründe durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis, der nicht älter als 6 Monate sein darf. Die ermäßigten Beträge werden auf volle € aufgerundet. Ist eine Kostenerstattung notwendig und diese nicht von der VHS verursacht (z. B. durch einen geänderten Rechnungsempfänger), werden 10,00 € Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- 5) Darüber hinaus können die VHS-Verwaltung oder VHS-Leitung Instrumente der Kund*innengewinnung und -bindung wie Rabatte, Sonderaktionen etc. einsetzen.

§ 7

Rücktritt und Erstattung von Teilnehmerentgelten

- 1) Ein Rücktritt von der Teilnahme:
 - a) mit Erstattung des Entgelts ist nur bis spätestens 5 Werktagen vor Kursbeginn möglich. In Härtefällen können auch spätere Rücktritte angenommen werden, wobei eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 8,00 € anfällt.
 - b) gestrichen
 - c) bei Studienfahrten und Prüfungen gelten besondere Rücktrittsfristen. Diese sind i. d. R. bei der Veranstaltung vermerkt.
- 2) Das Entgelt wird erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss aus Gründen, die die Teilnehmenden nicht zu vertreten haben,
 - b) in voller Höhe, wenn durch eine Verlegung des ständigen Termins ein/e Teilnehmer*in die Veranstaltung nicht mehr besuchen kann,

- c) anteilig, wenn mindestens 1/5 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein/e Teilnehmer*in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,
- d) bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilnahmeentgelt einzubehalten, der der VHS für den/die zurückgetretene/n Teilnehmer/in in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8 **Erlass von Teilnahmeentgelten**

In besonderen Fällen, z. B. bei Umzug eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, können die Entgelte erlassen bzw. unbefristet niedergeschlagen werden. Die Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, sind schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Entgelteordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herford, 01.03.2018

gez. Berg
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez. Müller
(Schriftführerin)